

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annalena Baerbock,
Manuel Sarrazin, Claudia Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/26326 –**

Position der Bundesregierung zur geplanten Erdgaspipeline Nord Stream 2 und Stiftungsgründung „Klima- und Umweltschutz MV“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Erdgaspipeline Nord Stream 2 soll das russische Ust-Luga mit Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern verbinden. Über eine Strecke von rund 1 200 Kilometern durch die Ostsee sollen pro Jahr 55 Milliarden Kubikmeter Erdgas nach Deutschland transportiert werden können. Sie soll weitgehend parallel zu den beiden Leitungen der Erdgaspipeline Nord Stream 1 verlaufen, die seit 2011 bzw. 2012 in Betrieb ist. Für die Umsetzung von Nord Stream 2 wurde die Nord Stream 2 AG mit Sitz im schweizerischen Zug gegründet. Sie gehört zum staatlichen russischen Energiekonzern Gazprom, als Finanzinvestoren fungieren Engie, OMV, Shell, Uniper und Wintershall (www.nord-stream2.com/de/).

Der Bau der Pipeline ist in allen betroffenen europäischen Mitgliedstaaten rechtskräftig genehmigt, obwohl aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller milliardenschwere Investitionen in langfristige fossile Infrastrukturen wie Nord Stream 2 den deutschen und europäischen Dekarbonisierungsverpflichtungen gemäß dem Pariser Abkommen widersprechen, da sie Gefahr laufen, fossile Abhängigkeit zu zementieren und einen fossilen „Lock-in“ erzeugen können (Bundestagsdrucksache 18/8041). Gleiches gilt für fossile Infrastrukturprojekte wie den südlichen Gaskorridor oder die geplanten LNG-Terminals in Deutschland.

Nach Ansicht der Fragesteller wird Nord Stream 2 nicht zur Sicherung der Gasversorgung benötigt – das bestehende Pipelinenetz reicht dafür völlig aus. Es konterkariert zudem die verschärften europäischen Klimaziele. Zudem stellen verschiedenste wissenschaftliche Institute den Bedarf der Pipeline und den proklamierten Erdgas-Mehrbedarf infrage. Dieser geht vor allem auf die Vorhersagen von Gazprom zurück und steht in klarem Widerspruch zu dem Pariser Klimaschutzabkommen und den Zielen der Energiewende in Deutschland (https://www.diw.de/de/diw_01.c.793703.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0050/neue_gaspipelines_und_fluessiggas-terminals_sind_in_europa_ueberfluessig.html). Es ist unverständlich, dass die deutsche Bundesregierung weiter an diesem Projekt festhält, trotz der breiten Kritik zahlreicher europäischer

Nachbarn und des EU-Parlaments. Die Gründung einer Stiftung zum Zwecke der Fertigstellung von Nord Stream 2 unterstreicht, dass es sich keineswegs um ein rein unternehmerisches Projekt handelt, wie es die Bundesregierung seit Jahren behauptet. Dass mit russischen Geldern eine Stiftung unter dem Deckmantel des Klimaschutzes finanziert wird, die einzig und allein zur Fertigstellung der Pipeline dient, ist nach Ansicht der Fragesteller klimapolitisch und geostrategisch falsch.

Nach dem Mordanschlag auf Alexej Nawalny mehrten sich Stimmen, Nord Stream 2 nicht fertigzustellen, sowohl im Europäischen Parlament wie im Deutschen Bundestag.

Die USA hat mit dem Protecting Europe's Energy Security Act (PEESA) Ende 2019 und mit seiner Ausweitung Mitte 2020 eine Grundlage für US-Sanktionen geschaffen.

Am 6. Juni 2018 hatte der Europäische Rat bereits extraterritoriale Sanktionen der USA im Zusammenhang mit der Kündigung des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) als Verstoß gegen das Völkerrecht und gegen die Ziele der Europäischen Union gerichtet („they violate international law and impede the attainment of the Union's objectives“, <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2018/EN/C-2018-3572-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>) kritisiert.

Auch die Bundesregierung hat die verhängten Sanktionen der USA mehrfach als illegal kritisiert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22563). Allerdings hat die Bundesregierung bisher keinerlei Maßnahmen gegen die Sanktionen ergriffen, die sich gegen das „kommerzielle Projekt“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/01987) richten.

1. Inwiefern und in welchem Maße hatte die Bundesregierung Kenntnis über die Entscheidung der Gründung der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ (bitte konkret aufschlüsseln) vor dem Hintergrund der Antworten der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 12 der Abgeordneten Annalena Baerbock, Plenarprotokoll 19/203 sowie auf die Schriftliche Frage 184 der Abgeordneten Claudia Müller auf Bundestagsdrucksache 19/25435?

Wie bereits in den Antworten der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 12 der Abgeordneten Annalena Baerbock, Plenarprotokoll 19/203 sowie auf die Schriftliche Frage 184 der Abgeordneten Claudia Müller auf Bundestagsdrucksache 19/25435 mitgeteilt, hat die Bundesregierung die Entscheidung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zu gründen, zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung steht mit der Landesregierung im ständigen Austausch zu verschiedenen Themen. Eine Abstimmung zur Gründung der Stiftung mit der Bundesregierung ist nicht erfolgt.

2. Hat die Bundesregierung eine Haltung zu dem Zweck der Stiftung unter Gewichtung ihrer Zielsetzungen
 - a) zusätzlicher Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - b) der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2,
 - c) dem Schutz europäischer Unternehmen vor völkerrechtswidrigen Sanktionen?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung betrachtet die Stiftung als Angelegenheit des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Gab es seitens der Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Landesregierung ein beihilferechtliches Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission zur Gründung der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“, die nach Einschätzung der Fragesteller einzig dem Zweck der Sanktionsumgehung dient, wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es kein beihilferechtliches Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission zur Gründung der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist die Stiftung eine Angelegenheit des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

4. Steht nach Kenntnis der Bundesregierung das zu erwartende Handeln der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ in Bezug auf den Bau von Nord Stream 2 im Einklang mit den europarechtlichen Wettbewerbs- und Beihilfe-Voraussetzungen (bitte begründen)?

Ob das zu erwartende Handeln der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ in Bezug auf den Bau von Nord Stream 2 im Einklang mit den europarechtlichen Wettbewerbs- und Beihilfe-Voraussetzungen steht, kann die Bundesregierung nicht beurteilen, da sie keine weitergehenden Informationen über das beabsichtigte Handeln besitzt.

5. Hat die Bundesregierung geprüft, ob sie Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Stiftungsrechts – wonach der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht Hauptzweck einer Stiftung sein darf, insbesondere wenn wie bei der Stiftung geplant, lediglich ein Unternehmen vom Geschäftsbetrieb profitiert – sieht (bitte begründen), und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat eine diesbezügliche Prüfung nicht durchgeführt.

6. Hat die Bundesregierung die Satzungspassage, wonach der erste Geschäftsführer vom Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG zu berufen ist unter
 - a) beihilferechtlichen Aspekten,
 - b) Aspekten der Gemeinnützigkeit,
 - c) vor dem Hintergrund der geltenden US-Sanktionen, welche staatliche Institutionen von diesen ausnehmen sollen,beurteilt, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Beurteilung der angesprochenen Satzungspassage vorgenommen.

7. Hat sich die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Vorfeld der Stiftungsgründung mit der Bitte um Unterstützung an die Bundesregierung gewandt, um die Sanktionen der USA anderweitig abzuwehren?
 - a) Wenn ja, welche Bitten und Vorschläge wurden dabei welchen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien angetragen und wie wurden diese diskutiert bzw. entschieden (bitte detailliert auflisten)?
 - b) Wenn ja, welche Vorschläge hat die Bundesregierung der Landesregierung etwa zum Schutz der bedrohten Hafengesellschaft von Mukran gemacht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine konkreten Bitten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern um Unterstützung gegen die US-Sanktionen bekannt.

8. Welche weiteren Firmen außer direkt an Nord Stream 2 Beteiligte sollen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die neue Stiftung profitieren?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Inwieweit spielt der Klimaschutz im weiteren Bestehen der Stiftung nach Auffassung der Bundesregierung eine Rolle oder sind neben dem Schutz der Beteiligten an Nord Stream 2 alle weiteren Zwecke untergeordnet?

Ausgehend von der Satzung der Stiftung geht die Bundesregierung davon aus, dass der Klima- und Umweltschutz eine wesentliche Aufgabe der Stiftung sein wird.

10. Worin besteht nach Einschätzung der Bundesregierung der Mehrwert der neuen „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ im Vergleich zur bestehenden „Stiftung Umwelt und Naturschutz MV“?

Die Stiftungen „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ und „Stiftung Umwelt und Naturschutz MV“ sind Stiftungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, die Aufgaben der Stiftungen zu vergleichen.

11. Welche Maßnahmen jenseits von Gesprächsversuchen hat die Bundesregierung darüber hinaus geprüft, um die von ihr als illegal bewerteten Sanktionen abzuwehren, und welche wurden bis heute umgesetzt?

Die Bundesregierung hat auf unterschiedlichen Ebenen Gespräche mit der US-Administration unter Präsident Donald Trump geführt. Sie hat sich eng mit den EU-Partnern und der EU zur Problematik extraterritorialer Sanktionen abgestimmt und 2020 sowie 2021 an Demarchen mehrerer EU-Mitgliedstaaten in Washington gegen diese US-Sanktionen teilgenommen. Des Weiteren steht die Bundesregierung in Kontakt mit dem Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft und den von den Sanktionen bedrohten Unternehmen. Auch mit der neuen US-Regierung werden sowohl EU und Mitgliedstaaten als auch die Bundesregierung bilateral den Dialog in dieser Frage suchen.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die geplante Stiftung die beteiligten Unternehmen vor ausländischen und insbesondere US-Sanktionen schützen kann (bitte begründen)?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Vor dem Hintergrund des „Protecting Europe’s Energy Security Clarification Act“ (PEESCA) der US-Regierung, der aussagt, dass auch juristische Personen und öffentliche Institutionen unter US-Sanktionen fallen, sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass auch die Stiftung unter US-Sanktionen fallen könnte (bitte begründen)?

Die Bundesregierung kann vor dem Hintergrund der unilateralen, gegen deutsche und europäische Unternehmen gerichteten extraterritorialen Sanktionen, wie sie von den Vereinigten Staaten verhängt und jüngst erneut verschärft wurden, nicht ausschließen, dass diese sich auch gegen die geplante Stiftung richten. Die Bundesregierung lehnt diese Sanktionen als Eingriff in die europäische Souveränität ab.

14. Ist die Bundesregierung mit der neuen US-Regierung über die Rücknahme der US-Sanktionen im Gespräch, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung hat auch nach Inkrafttreten der Änderungen am Sanktionsgesetz „Protecting Europe’s Energy Security Act“ (PEESA) am 1. Januar 2021 (Änderungsgesetz „PEESCA“) gemeinsam mit europäischen Partnern mehrfach die Durchführung substanzieller Konsultationen auf Regierungsebene eingefordert. Sobald alle zuständigen Ansprechpartner auf US-Seite vom US-Senat bestätigt und damit offiziell im Amt sind, wird auch dieses Thema Teil der ersten Gespräche sein.

15. Welche Sicherheitsgarantien gibt der ukrainisch-russische Gastransitvertrag nach Ansicht der Bundesregierung für einen Gastransit durch die Ukraine nach einer möglichen Inbetriebnahme von Nord Stream 2?

Der Bundesregierung ist der Text des zwischen den beteiligten Unternehmen abgeschlossenen Vertrages zum Gastransit nicht bekannt. Sie geht aber davon aus, dass das vom russischen und ukrainischen Energieminister, EU-Vizepräsident Šeřčovič und den beteiligten Unternehmen unterzeichnete Protokoll zum russisch-ukrainischen Gastransit, das einen Transit bis Ende 2024 vorsieht und die Grundlage für den Gastransitvertrag ist, von allen Seiten eingehalten wird.

16. Welche Reaktion gab es seitens der US-Regierung auf den Vorschlag des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz im September 2020, ein LNG-Terminal mit öffentlichen Geldern zu finanzieren und damit das Sanktionspaket abzuwehren (siehe https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Bund-haelt-an-Nord-Stream-2-und-LNG-Terminals-im-Norden-fest,nordstream466.html)?

Warum wurde dieser Vorschlag des Bundesfinanzministers nicht in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/22563 aufgeführt, obwohl nach derartigen Vorstößen von den Fragestellerinnen und Fragestellern explizit gefragt wurde?

Die Bundesregierung steht zu extraterritorialen US-Sanktionen und Sanktionsandrohungen im Allgemeinen sowie zu den US-Sanktionsandrohungen gegen

Unternehmen, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind, mit der US-Regierung in Kontakt. Solche Gespräche sind vertraulich. Die Bundesregierung äußert sich zu deren Inhalten grundsätzlich nicht.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23610 und die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/24544 verwiesen.

17. Würde es nach Ansicht der Bundesregierung zu Versorgungsengpässen in Deutschland oder anderen Ländern der EU kommen, wenn die geplante Pipeline Nord Stream 2 nicht fertiggestellt wird, oder reichen die vorhandenen Erdgaspipelines für eine gesicherte Erdgasversorgung auch zukünftig aus?

Die Nord Stream 2 Pipeline dient im Wesentlichen der Versorgung Europas mit Erdgas und nicht allein der Diversifizierung der Versorgung Deutschlands. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Erdgasförderung in Europa und dem Ausstieg aus der Kohlenutzung kann kurz- und mittelfristig ein erhöhter Erdgasimportbedarf in Europa entstehen. Für den Fall, dass die Nord Stream 2 Pipeline nicht fertiggestellt wird, könnten neben einer kostenintensiven Modernisierung der bestehenden Transitrouten aus Russland über die Ukraine zusätzliche Anbindungen an die bestehende LNG-Infrastruktur und ein weiterer Ausbau der LNG-Infrastruktur erforderlich werden, um den europäischen Erdgasbedarf zu decken.

18. Durch welche konkreten Maßnahmen (bitte auflisten und jeweils begründen) möchte die Bundesregierung bis wann sicherstellen, dass die Nord Stream 2 AG die Vorgaben der dritten Gasrichtlinie der Europäischen Union in Hinsicht auf die Entflechtung zwischen Gaslieferant und Pipelinebetreiber (sog. unbundling) umsetzt?

Die Bundesregierung steht zu einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und geht davon aus, dass die Nord Stream 2 AG rechtzeitig mit Inbetriebnahme der Pipeline die Vorgaben umsetzt, die sich aus der Änderung der EU-Gasrichtlinie ergeben.

19. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einem Urteil hinsichtlich der Klage der Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG gegen die Bundesnetzagentur vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf zu rechnen?

Die mündliche Verhandlung hat das OLG Düsseldorf für den 21. April 2021 angesetzt. Die Entscheidung könnte das Gericht im Juni treffen.

20. Wie steht die Bundesregierung zu dem Beschluss der Europäischen Kommission, zukünftig keine Erdgasinfrastruktur mehr zu fördern (siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2394), und gibt es Pläne, dies auf die deutsche Infrastrukturplanung zu übertragen?

Die Kommission hat einen Vorschlag für die künftige Ausgestaltung der TEN-E-Verordnung und keinen Beschluss vorgelegt. Die Beratungen der Mitgliedstaaten zum Vorschlag der Europäischen Kommission haben im Januar in der Ratsarbeitsgruppe in Brüssel unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft be-

gonnen. Eine abgestimmte Haltung der Bundesregierung zu allen Elementen des Vorschlags der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Die TEN-E-Verordnung soll besonders zentrale Infrastrukturvorhaben von Bedeutung für die Union fördern und legt dafür besonders förderwürdige Vorhaben und Kategorien fest. Die nationale Erdgasinfrastrukturplanung richtet sich hingegen nach dem Energiebedarf in Deutschland und der dafür erforderlichen Gasinfrastruktur. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Systematik des Förderinstruments in der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Form auf die umlagenfinanzierte Netzentwicklungsplanung Gas zu übertragen.

21. Inwieweit hat die Bundesregierung bei der Verhängung von Sanktionen wegen des Anschlages auf Alexej Nawalny versucht, innerhalb der Europäischen Union neben personenbezogenen Sanktionen auch die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 zum Gegenstand zu machen?

Wie beurteilt die Bundesregierung die hiergegen deutlich gewordene Ablehnung solcher Sanktionen durch Österreich, und welche Mitgliedstaaten haben sich dieser Haltung Österreichs angeschlossen?

Die Bundesregierung war in enger Abstimmung mit den europäischen Partnern der Ansicht, dass als klares Signal an Russland in Reaktion auf die Vergiftung des russischen Oppositionspolitikers Alexej Nawalny mit einem Nervenkampfstoff der Nowitschok-Gruppe und wegen der Verletzung des Verbots chemischer Waffen zielgerichtete und verhältnismäßige Sanktionen notwendig sind. Dieser Ansicht ist die Bundesregierung weiterhin. Hierzu verweist die Bundesregierung auf die Erklärung der EU-27 vom 3. September 2020 sowie auf den gemeinsamen Beschluss der EU über die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen verantwortliche Personen und Stellen in Russland am 15. Oktober 2020.

Unabhängig davon ist die Fertigstellung von Nord Stream 2, ein Projekt mit über 100 beteiligten europäischen Firmen, das im Einklang mit geltendem EU-Recht steht, und zur Deckung des Gasbedarfs in West- und Osteuropa beitragen kann. Die Haltung der Bundesregierung dazu ist bekannt und hat sich nicht geändert. Die Haltung einzelner EU-Mitgliedstaaten ist zu Nord Stream 2 unterschiedlich. Dies beurteilt die Bundesregierung nicht. Es besteht jedoch Einigkeit in der Ablehnung völkerrechtswidriger Interventionen von Drittstaaten.

